

Richtlinien zur Förderung von Gründer:innen und Jungunternehmer:innen durch das Mietkostenzuschussprogramm der Esslinger Stadtmarketing und Tourismus GmbH (EST)

I. Vorwort

Die Unterstützung von Gründer:innen und Jungunternehmer:innen ist ein wichtiger Bestandteil der Innenstadtförderung. Im Rahmen des MachES-Netzwerks haben sich die Städte Esslingen am Neckar, Filderstadt, Kirchheim unter Teck und Nürtingen mit der Esslingen Stadtmarketing & Tourismus GmbH (EST), dem Landkreis Esslingen und weiteren Umlandkommunen zusammengeschlossen, um die Gründungsaktivitäten vor Ort weiter zu erhöhen und Gründer:innen noch besser betreuen zu können. Das Projekt des MachES-Netzwerks hat eine Förderung des Kofinanzierungsprogramms Wirtschaft und Tourismus des Verbands Region Stuttgart erhalten.

II. Projektinhalt

Nach der erfolgreichen Implementierung des MachES-Netzwerks haben sich die Wirtschaftsförderungen der Städte Esslingen am Neckar, Filderstadt, Kirchheim unter Teck und Esslingen sowie die EST mit einem weiteren auf Gründungsförderung abzielenden Antrag erneut am Kofinanzierungsprogramm Wirtschaft und des Tourismus beteiligt. Auch dieser Förderantrag wurde vom Verband Region Stuttgart bewilligt. Der Förderzeitraum dauert vom 01.01.2024- 31.12.2026. Kern des Projekts ist es, Gründer:innen und Jungunternehmer:innen in den Kommunen Esslingen, Filderstadt, Kirchheim unter Teck und Nürtingen durch die Gewährung eines Mietkostenzuschusses zu unterstützen. Mit diesem Zuschuss und weiteren flankierenden Maßnahmen soll die Innovationskraft an den Standorten Esslingen am Neckar, Filderstadt, Kirchheim unter Teck und Nürtingen erhöht und die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Gründungsförderung weiter intensiviert werden. Zudem soll mit dem Programm der Gewerbeleerstand in den vier Kommunen reduziert, der Branchenmix breiter aufgestellt und die regionale Wirtschaft nachhaltig gestärkt werden.

In der Stadt Esslingen werden pro Jahr acht Mietkostenzuschüsse gewährt. Der monatliche Zuschuss beträgt 250 für die Dauer von 12 Monaten. Gründer:innen und Jungunternehmer:innen können einen Mietkostenzuschuss unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch nehmen:

- Grundsätze der Förderung
- Förderzweck und Rechtsgrundlagen
- Fördervoraussetzungen
- Art und Höhe der Förderung
- Verfahren
- Inkrafttreten

III. Grundsätze der Förderung

1. Die EST fördert die wirtschaftliche Tätigkeit der im Innenstadtbereich ansässigen Gründer:innen und Jungunternehmer:innen (im weiteren Gründer:innen genannt) nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien durch die Gewährung von Mietkostenzuschüssen.
2. Die Förderung der Gründer:innen ist eine freiwillige Leistung der EST. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse werden nur bewilligt, sofern im Haushaltsplan der EST entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind bzw. die zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht bereits durch laufende Fördervorhaben ausgeschöpft worden sind.

IV. Förderzweck und Rechtsgrundlagen

1. Ziel der Förderung ist die erfolgreiche Ansiedlung von Gründer:innen zur Diversifizierung des Branchenmixes in der Stadt Esslingen, zur Stärkung des Handwerks und handwerksnahen Angebots, zur Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche und dem Erhalt der Attraktivität und Vielfalt der Innenstadt und den Stadtteilen durch die Reduzierung von Leerständen und damit die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Esslingen.
2. Gründer:innen, die einen Mietkostenzuschuss auf Grundlage dieser Richtlinie erhalten, dürfen den oben genannten Förderzielen nicht entgegenstehen.
3. Die Gewährung der Förderung erfolgt i.d.R. unter Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR) insb. Art. 1-12 und 17 bzw. 22).
4. Auf Wunsch des Antragstellers kann die Beihilfe auch als de-minimis Beihilfe im Sinne der Allgemeinen De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. L vom 5.10.2023, S. 1)) erfolgen.

V. Fördervoraussetzungen

1. Die Gewährung von Mietkostenzuschüssen kann grundsätzlich nur an Gründer:innen im Sinne der Ziffer III Nr. 2 und 3 dieser Richtlinie erfolgen. Sie müssen ihr Betätigungsfeld in der Stadt Esslingen, im Landkreis Esslingen oder in einem der angrenzenden Landkreise haben. Außerdem müssen sie planen eine im Stadtgebiet d.h. innerhalb der Esslinger Gemarkung liegende Immobilie anzumieten, die ausschließlich zur Nutzung durch ihr Unternehmen vorgesehen ist. Darüber hinaus muss sich der Firmensitz im Esslinger Stadtgebiet befinden.
2. Gründer:innen im Sinne dieser Richtlinien sind natürliche oder juristische Personen, die eine gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit ausüben und diese in Form einer Gewerbebeanmeldung bei der Stadt Esslingen angezeigt haben und deren Betriebsgründung nicht länger als 24 Monate zurückliegt.
3. Gründer:innen im Sinne dieser Richtlinie sind zudem Unternehmer:innen gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie.
4. Ein Mietkostenzuschuss kann ferner nur gewährt werden, wenn
 - a. Ein Mietvertrag mit einer Mindestmietlaufzeit von einem Jahr abgeschlossen werden soll.
 - b. Für die Benutzung der Mietsache ein Mietzins fällig wird.
 - c. Die Mietsache sich innerhalb der Gemarkung der Stadt Esslingen (siehe III.1) befindet.
 - d. Die Finanzierung des Mietzinses auch ohne eine Bezuschussung gesichert ist.
 - e. Der zu zahlende Mietzins seitens der Stadt Esslingen oder einer ihrer Tochtergesellschaften nicht aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage reduziert oder bezuschusst wird.
 - f. der Abschluss des Mietvertrages nicht vor Antragstellung erfolgt.
5. Antragssteller:innen, die schon einmal eine Förderung erhalten haben, können nicht noch einmal einen Förderantrag stellen und nicht nochmals eine Förderung erhalten.

VI. Art und Höhe der Förderung

1. Im Rahmen der Förderung kann in den Förderjahren 2024, 2025 und 2026 pro Jahr maximal vier Gründer:innen ein **monatlicher Mietkostenzuschuss von 250€ für die Dauer von 12** Monaten gewährt werden. Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Raumkosten.
2. Ein Förderantrag sowie die dazugehörige eventuelle Bewilligung gelten nur für den jeweils aktuellen Förderzeitraum von maximal 12 Monaten.
3. Für Mietsachen außerhalb des Stadtgebiets der Stadt Esslingen (siehe II.1) werden keine Zuschüsse gewährt.

VII. Verfahren

1. Antragstellung

1. Zuschüsse können nur auf Antrag in Textform durch die Gründer:in durch das digitale Formular genehmigt werden. Für die Antragsstellung ist das hierfür vorgesehene digitale Antragsformular zu verwenden. Neben dem Antragsformular sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. Mietvertrag (Scan / Fotokopie) mit Kontaktdaten des Vermieters
 - b. Gewerbeanmeldung bei der Stadt Esslingen (Scan / Fotokopie)
2. Vor Bewilligung kann der Antragstellende sein Vorhaben bei der EST im Rahmen eines persönlichen Gesprächs vorstellen.
3. Über Anträge entscheidet die EST gemeinsam mit der Stadtverwaltung Esslingen nach pflichtgemäßem Ermessen als Geschäft der laufenden Verwaltung anhand der Kriterien, die sich aus dem Förderzweck ergeben (vgl. II).

2. Rückforderung und Kontrollanforderungen

1. Für den Fall, dass Zuschüsse ganz oder teilweise unberechtigt erlangt oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, behält sich die EST die Rückforderung bzw. die Verrechnung der entsprechenden Zuschüsse vor. Gleiches gilt für den Fall, dass die Betriebstätigkeit des geförderten Unternehmens während des Förderzeitraums eingestellt bzw. aufgegeben wird. Gleiches gilt ferner für den Fall, dass das Betätigungsfeld entgegen der Vorgaben nach II Nr. 1 verlegt wird.
2. Im Antrag ist der Verwendungszweck zu bezeichnen. Dessen Änderung ist nur mit Zustimmung der EST zulässig
3. Die EST behält sich eine Überprüfung der im Antrag angegebenen Daten an Ort und Stelle vor.
4. Die Zuschussempfänger:in ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuschüsse gegenüber der EST verpflichtet.

3. Auszahlung

1. Die Auszahlung erfolgt monatlich auf das vom Antragsteller benannte Konto.
2. Der Verwendungsnachweis erfolgt durch Einreichen eines abgeschlossenen Mietvertrags, der innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist vorzulegen ist. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann eine Rückforderung erfolgen. Gültigkeitsbeginn

Diese Richtlinien treten am 01.05.2024 in Kraft